

12.12.2003

Umsatzsteuer

Nichtunternehmerische Verwendung von Kraftfahrzeugen

Ab 2004 wird bei einem mindestens zu 10 v. H. unternehmerisch genutzten PKW der volle Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten, der Miete und den Betriebskosten möglich, die nichtunternehmerische Nutzung ist jedoch umsatzsteuerpflichtig.

Die bisherige Regelung (Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 %) wird aufgehoben.

Rechnungen

Die Vorschriften zur Ausstellung von Rechnungen werden komplett überarbeitet und zu Lasten des Steuerpflichtigen zum Teil erheblich ergänzt und verschärft. Eine Rechnung muss gemäß § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz neue Fassung folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer – Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgeltes oder eines Teils des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im

Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

(Änderungen sind unterstrichen)

Die Einzelheiten wird ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen regeln.

Selbstgenutzte Wohnung

Der EuGH sieht in der Privatnutzung – entgegen der bisherigen deutschen Rechtsauffassung – einen umsatzsteuerlichen Vorgang. Dieser berechtigt aber auch zum Vorsteuerabzug.

Vorsteuerabzug

Die Anforderungen an den Belegnachweis (Rechnungen) für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug werden erheblich verschärft. Inwieweit im Einzelnen sämtliche aufgeführten Angaben in einer Rechnung (siehe oben) für den Vorsteuerabzug erforderlich sind, soll in einem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen geregelt werden. Eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2004 ist im Gespräch.

Das Vorsteuerabzugsverbot für Reisekosten des Unternehmers und seines Personals, soweit es sich um Verpflegungs-, Übernachtungs- oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt, wird aus dem Umsatzsteuergesetz gestrichen.

Einkommensteuer

Verbilligte Vermietung an Angehörige

Beträgt die vereinbarte Miete nicht mindestens 50 v. H. der ortsüblichen Miete, können Werbungskosten nur anteilig abgezogen werden. Liegt die vereinbarte Miete zwar über 50 v. H. jedoch unter 75 v. H. der ortsüblichen Miete, dürfen ab 2004 die Werbungskosten nur voll abgezogen werden, wenn langfristig die Summe der Mieteinnahmen die Summe der Werbungskosten übersteigt. Nur bei einer langfristigen Vermietung zu mindestens 75 v. H. der ortsüblichen Miete hat der Vermieter ohne weitere Prüfung den vollen Werbungskostenabzug.

Bei einem bestehendem Mietverhältnis mit einem nahen Angehörigen sollten – wenn eine Anpassung des Mietzinses notwendig ist – die mietrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. (z. B. Mieterhöhungsverlangen, maximale Mieterhöhung 20 % innerhalb von 3 Jahren).

Sollten diese Bestimmungen bei der Erhöhung nicht eingehalten werden, besteht die Gefahr, dass der Mietvertrag insgesamt steuerlich nicht anerkannt wird (Fremdvergleich).

Sonstiges

Abgabe der Voranmeldungen

Die Abgabeschonfrist von 5 Tagen entfällt für Voranmeldungszeiträume ab 2004 (Verspätungszuschlag).

Die Zahlungsschonfrist (Säumniszuschlag) wird von 5 Tage auf 3 Tage verkürzt.

Nachweispflichten bei Arbeitsverträgen

Jedem Arbeitnehmer, der länger als einen Monat beschäftigt wird, muss der Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag oder eine Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich und unterzeichnet aushändigen. Dieser muss unbedingt enthalten:

- Name und Anschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- Beginn und – falls befristet – Ende des Arbeitsverhältnisses,
- Arbeitsort, Arbeitszeit, Arbeitsentgelt, Urlaub,
- Tätigkeitsbeschreibung,
- Kündigungsfristen, Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen.

Geringfügig Beschäftigte sind außerdem schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie schriftlich auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten können. Die Verletzung der Nachweispflicht geht zu Lasten des Arbeitgebers. Für Arbeitsverträge, die bis zum 28. Juli 1995 geschlossen wurden, gilt die Nachweispflicht nur auf Wunsch des Arbeitnehmers.